

Tarife für Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen ihre Dienste anbieten.

Tarifvorschriften.

I. Tarif A.

Übermittlung von mündlichen Aufträgen und Beförderung von Gegenständen (Briefen, Paketen, Koffern, Kisten usw.) nach einem bestimmten Orte.

1. Die Vergütung beträgt:

für die Ausführung von Aufträgen	bei einer Zeiddauer bis zu	für jede ferneren an- gefangenen 15 Minuten
	15 Minuten	15 Minuten

a. ohne Gepäck oder mit Gepäck im Gesamtgewicht bis zu 10 kg	0,50	0,30
b. mit Gepäck von mehr als 10 kg und bis zu 25 kg	0,60	0,35
c. „ „ „ 25 „ „ 50 „	0,70	0,45
d. „ „ „ 50 „ „ 100 „	0,80	0,40
e. „ „ „ 100 „ „ 150 „	1,-	0,40

nsw., indem für je 50 angefangene kg mehr für die ersten angefangenen 15 Minuten 20 Pf. mehr zu bezahlen sind, während die Vergütung für die weitere Zeit sich nicht erhöht.

2. Für den Rückweg darf nur dann eine Vergütung beansprucht werden, wenn auch auf diesem Wege eine Dienstleistung zur Ausführung gelangt. Hierfür ist ein Viertel von dem nach vorstehendem Tarif in Betracht kommenden Gebührensatz zu berechnen.

3. Für Warten ist bei einer Zeiddauer von weniger als 5 Minuten eine Vergütung nicht zu berechnen. Für eine Wartezeit von mehr als 5 bis zu 15 Minuten und ebenso für jede weitere Viertelstunde sind 20 Pf. zu vergüten.

II. Tarif B.

Begleitung von Handlungsreisenden, Ausfragen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und andere Dienstleistungen, die nicht unter den Tarif A fallen. Die Vergütung beträgt:

1. für die erste ½ Stunde 1/2 0,60
2. für jede folgende angefangene ½ Stunde:
 - a. bei Dienstleistungen von einer Dauer bis zu 8 Stunden 0,45
 - b. bei Dienstleistungen, die mehr als 8 Stunden in Anspruch nehmen 0,30

III. Für die Gepäckbeförderung

von einem im Hafen liegenden Schiffe nach einem am Lande haltenden Fuhrwerk und umgekehrt beträgt die Vergütung:

1. bei einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg 0,30
2. für jede fernerer angefangenen 25 kg 0,20

IV. Nachtzeit.

Wenn und soweit Dienstleistungen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens zu leisten sind, tritt eine Erhöhung des Tarifs um ein Viertel ein.

V. Zuschläge.

Ist die Benutzung einer Karre oder eines Wagens zur Ausführung eines Auftrages notwendig, so sind dem Dienstmann zu zahlen:

1. für die Benutzung eines vierrädrigen Wagens für jede angefangene Stunde 1/2 0,30
2. für die Benutzung eines zweirädrigen Wagens (Karre) für jede angefangene Stunde 0,15

Ferner sind die durch Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Fährdampfer usw.) entstehenden notwendigen Auslagen zu vergüten.

VI. Bestellung von Dienstmannern.

Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages in die Wohnung des Auftraggebers oder an einen anderen Ort bestellt, so ist ihm der dadurch erwachsende Zeitaufwand nach dem Tarifsatze A zu vergüten.

VII. Berechnung des Dienstlohnes.

Der Dienstmann ist verpflichtet, die Vergütung für Dienstleistungen den Tarifbestimmungen entsprechend zu berechnen und auf Wunsch dem Auftraggeber eine Quittung über die gezahlte Vergütung zu beibringen. Nur beim Transport von Gemälden, Kunstsachen, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen ist die Vereinbarung einer den Tarif übersteigenden Vergütung zulässig. Will der Dienstmann hiervon Gebrauch machen, so muss er dies vor Übernahme der Dienstleistung dem Auftraggeber erklären, andernfalls ist der Tarif anzuwenden. Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

VIII. Bezahlung des Dienstlohnes.

Der Dienstmann ist berechtigt, für Gänge und Bestellungen ohne Rückantwort den tarifmässigen Lohn im Voraus zu fordern. Im übrigen steht ihm der Anspruch auf Bezahlung erst nach geschieder Dienstleistung zu.

Tarife für Fuhrwerke, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

A. Tarife für Taxameter-Droschken.

Die Taxameter-Droschken leisten:

1. Einfache Taxe

bei Beförderung von 1 bis 2 Personen*) mit Gepäck bis 15 Kgr. Gesamtgewicht am Tage für den Minimal-Fahrpreis von 80 1/2 bis 1200 Meter Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit, für jede fernere 10 1/2 bis 400 Meter Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

2. Mittel-Taxe

bei Beförderung von 3 bis 4 Personen*) mit Gepäck bis 15 Kgr. Gesamtgewicht am Tage für den Minimal-Fahrpreis von 80 1/2 bis 900 Meter Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit, für je fernere 10 1/2 bis 300 Meter Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

3. Hohe Taxe

bei Beförderung a) von 1 bis 4 Personen*) mit Gepäck über 15 Kgr. Gesamtgewicht bei Tag und Nacht**); b) von 1 bis 4 Personen*) mit Gepäck oder ohne Gepäck ausserhalb des Droschkengebiets***) bei Tag und Nacht; c) von 1 bis 4 Personen*) mit Gepäck oder ohne Gepäck während der Nacht**), für den Minimal-Fahrpreis von 80 1/2 bis 600 Meter Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit, für je fernere 10 1/2 bis 200 Meter Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

Anmerkungen: *) Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

**) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

***) Das Droschkengebiet ist in § 28 der Droschkenordnung bestimmt.

B. Tarifvorschriften für Kraftdroschken.

Die Kraftdroschken leisten

bei Beförderung	für den Minimal- Fahrpreis von 1/2 0,80	für je fernere 1/2 0,10
-----------------	--	----------------------------

I. Einfache Taxe,

von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage. bis 600 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit. bis 300 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit.

II. Mittlere Taxe,

von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage. bis 400 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit. bis 200 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit.

III. Hohe Taxe,

von 1 bis 4 Personen a) mit oder ohne Gepäck ausserhalb des Droschkengebiets (vergl. § 23 Ziff. 4 d. Droschkenordnung), sowie während der Nacht, b) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage und während der Nacht. bis 300 m Wegelänge oder 4 Minuten Wartezeit. bis 150 m Wegelänge oder 2 Minuten Wartezeit.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 23, 2-5 der Droschkenordnung vom 18. Dezember 1902 Anwendung.

Vereine

nach Gruppen geordnet.

Abstinenz- Ärzte- Arbeiter- Beamten- Bildungs- Bürger- u. Kommunal- Darlehens-, Kredit-, Vor- schuss- u. Spar- Dramatische Erziehungs- Frauen- Freimaurerei- Gehilfen- Gemeinnützige und Wohlfahrts- Gesang- Gesellige Gesundheitspflege- Gewerbe- siehe Handels-, Gewerbe-, Industrie- u. Verkehrs- Grundeigentümer-	Handels-, Gewerbe-, In- dustrie- u. Verkehrs- Heimatschutz und Heimatkunde Jugend- Kranken- Kriegs- Kunst- u. Künstler- Landmannschaftliche Lehrer- Lehrlings- Logen (s. Freimaurerei) Mietehülfs- Musik- Nationale (völkische) Pensions- Photographie- (Amateur-) Politische Religiöse	Schach- Schüler- u. Schülerinnen- Sport- (Eis-, Fussball-, Jagd-, Kegel-, Radfahr-, Reit-, Renn-, Ruder- u. Segel-, Schwimm-, Touristen-) Sprach- Stenographie- Tierschutz- Turn- Unterstützungs- Verkehrs-, siehe Handel-, Gewerbe-, Industrie- u. Verkehrs- Volkswirtschaftliche Wissenschaftliche Wohltätigkeits- Zucht- Diverse
--	--	--

Abstinenz-Vereine.

Freier Abstinentenbund.

Auskunft erteilt in Ottensen J. Timm, Rothestr. 34, und H. Brandt, Gr Bergstr. 138.

Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Eingetrag. Verein mit dem Sitz in Hamburg.

Der Allgemeine Deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, dem die Mehrzahl aller deutschen Totalabstinenzvereinigungen als Mitglieder angehört, hat die Aufgabe, die diesen Organisationen gemeinsamen Interessen in jeder Hinsicht zu fördern. Er unterhält eine Geschäftsstelle, die Behörden und Privatpersonen unentgeltlich Auskunft erteilt über alle Einzelheiten der Alkoholfrage und Alkoholkämpfung. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg, seine Geschäftsstelle befindet sich Eriastr. 113. Dem Ausschusse gehören an die Herren: Franziskus Hähnel-Bremen, 1. Vors. (Vorstand); Prof. Dr. Martin Hartmann-Leipzig, 2. Vors.; Dr. med. C. Strecker-Berlin N. 28, 1. Schriftf.; Mittelschullehrer E. Sauer-Görlitz, 2. Schriftf.; Alfr. Smith-Bremstadt, Kr. Sagan, 1. Rechnungsf.; Peter Anno, Jos. Neumann O. Pr. Kaldenkirchen (Rheinland), 2. Rechnungsf.; Frl. Ottilie Hoffmann-Bremen, Frl. Gertrud Streichhan-Pankow b. Berlin, Dr. Hermann M. Popert, M. d. B., Hamburg, Prof. Dr. Leimbach, Heidelberg, Pastor Lic. E. Rolfs-Osnabrück, Beisitzer, Geschäftsführer: Dr. phil. R. Kraut, Hamburg 20.

Deutsche Abstinenten-Vereinigung (D. A. V.)

Verein zur Bekämpfung der Trunksitten (Sitz Hamburg). Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle E. J. H. Röhr, Stieglitzstr. 15.

Deutscher Gut-Templer-Orden (D. G. T. O.), o. V.

Sitz Hamburg. Der Orden unterscheidet sich von anderen Abstinenzvereinigungen, dass den Mitgliedern Biere bis zu 1 % Alkoholgehalt zum Genuss erlaubt sind. — Auskunft erteilt der Vors. Theodor Röper, Heilmannstr. 10.